

STATUTEN

der Interessengemeinschaft Skilift "Mugi" Netstal, 8754 NETSTAL

I Firma, Sitz, Zweck, Haftung

Art. 1

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Skilift "Mugi" Netstal besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Netstal.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung, Erstellung und der Betrieb von Skisportanlagen in Netstal und Umgebung.

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch natürliche, juristische Personen und öffentliche Körperschaften. Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind der Genossenschaft schriftlich einzureichen. Die Verwaltung entscheidet über das Gesuch. Ablehnungen von Aufnahmegesuchen brauchen gegenüber dem Gesuchsteller nicht begründet zu werden. Neueintretende Mitglieder bezahlen ein Eintrittsgeld, dessen Höhe jährlich von der Generalversammlung in verbindlicher Weise festgelegt wird, und das in den Reservefond fällt.

Art. 5

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres frei.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- A, durch Austritt
- B, durch Ausschluss
- C, durch Tod

Als Ausschlussgrund gilt insbesondere die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft. Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst die Verwaltung. Die Mitteilung hat durch Chargé-brief zu erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht nach Art. 846 OR das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 6

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Ansprüche gegenüber der Genossenschaft als Mitglied zur Folge, unter Vorbehalt des einbezahlten Anteilscheinkapitals. Insbesondere hat das aus der Genossenschaft ausscheidende Mitglied keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen.

III. Kapital und Vermögen der Genossenschaft

Art. 7

Das Kapital der Genossenschaft wird aus dem Anteilscheinkapital und den Reserven gebildet.

Die Höhe eines Anteilscheines beträgt Fr. 500.--.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Dieser ist beim Eintritt in die Genossenschaft zu zeichnen und mit dem Eintrittsgeld sofort zu zahlen.

Art. 7a

Ein Anteilschein kann auch demjenigen zugesprochen werden, der 50 Arbeitsstunden unentgeltlich für die Betriebe der Genossenschaft geleistet hat. Dazu muss vorgängig ein Gesuch an die Verwaltung gestellt werden. Die Verwaltung entscheidet über die Möglichkeit der Ableistung der Arbeitsstunden.

Art. 8

Die Generalversammlung beschliesst jährlich nach Massgabe von Art. 859 und Art. 860 OR über die Höhe und die Art der Verzinsung der Genossenschaftsanteilscheine. 1/20 des Reingewinnes fällt nach Gesetz Art. 860 dem Reservefond zu.

Die Generalversammlung kann beschliessen, dass austretenden Mitgliedern ein Gewinnanteil zuerkannt wird.

Art. 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ihre Anteilscheine der Genossenschaft zurückzugeben. In diesem Zeitpunkt hört die Verzinsung auf. Die Mitglieder erhalten das einbezahlte Anteilscheinkapital zurück. Ist indessen das Anteilscheinkapital im Moment des Ausscheidens nach der Bilanz nicht mehr gedeckt, so erfolgt die Auszahlung auf Grund des bilanzmässigen Anteils.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a] die Generalversammlung
- b] die Verwaltung
- c] die Kontrollstelle

Art. 11

- a] die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Geschäftsschluss statt. Sie wird von der Verwaltung schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Verwaltung ist verpflichtet eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn 50 % aller Mitglieder dies verlangt. Das Gesuch an die Verwaltung ist schriftlich unter Angabe des Traktandums einzureichen.

Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach erfolgter Gesuchstellung stattzufinden.

Art. 12

Grundsätzlich hat jedes Mitglied persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen. Durch Krankheit, Militärdienst oder andere wichtige Gründe an der Teilnahme verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung ist auch durch den Ehegatten oder einen volljährigen Nachkommen möglich.

Dem Vertreter ist eine schriftliche Vollmacht auszustellen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied an der Generalversammlung vertreten.

Art. 13

Rekurse an die Generalversammlung gegen Entscheide der Verwaltung sind unter namentlicher Aufführung des Rekurrenten in den Traktanden aufzuführen.

Art. 14

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind von der Verwaltung in die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen, sofern sie ihr mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung mitgeteilt worden sind.

Die Generalversammlung kann nur über Anträge beschliessen, welche Gegenstände betreffen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. [Art. 888 und 889 OR]. Die Mehrheit der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 16

b] die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Verwaltung kann einen Teil ihrer Pflichten und Befugnisse einem oder mehreren von dieser gewählten Verwaltungsausschüssen übertragen. Ebenso kann die Verwaltung die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten die Genossenschaft gegenüber Dritten, der Präsident und der Kassier in finanziellen Belangen durch Kollektivunterschrift.

Die Verwaltung tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Verwaltungsmitgliedern.

Art. 17

c] die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt auf zwei Jahre eine Kontrollstelle gemäss Art. 906 OR.

Die Genossenschaft verzichtet auf die eingeschränkte Revision.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 19

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur von einer Generalversammlung mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, wobei dreiviertel aller Mitglieder der Genossenschaft persönlich anwesend sein müssen.

Falls eine erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so kann eine zweite Mitgliederversammlung durch dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Die zweite Mitgliederversammlung kann nicht vor Ablauf von 30 Tagen von der ersten Generalversammlung an gerechnet, einberufen werden.

Art. 20

Ist die Auflösung von der Generalversammlung beschlossen, so hat eine neue Generalversammlung nach durchgeführter Liquidation über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens zu beschliessen. Die Verteilung des verbleibenden Vermögens an die Genossenschafter bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 21

Alle wichtigen Mittellungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen auf schriftlichem Wege. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

Art. 22

Diese Statuten treten nach Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Jedem Mitglied ist ein Exemplar zuzustellen.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 27. 10. 2012

Der Präsident:

Der Vizepräsident: